

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31283

Flurneuordnungsverfahren: Bellin

Gemeinden: Stadt Krakow am See, Zehna

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorläufige Besitzregelung
gemäß § 61a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418)
mit späteren Änderungen**

I. Anordnung

1. Im Flurneuordnungsverfahren „**Bellin**“, Landkreis Rostock wird gemäß § 61a Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die vorläufige Besitzregelung für **alle beteiligten Flurstücke** des Flurneuordnungsverfahrens

mit Wirkung zum

14. Januar 2022, 00.00 Uhr,

angeordnet.

Die Eigentümer der zum Flurneuordnungsverfahren gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Grundlage der vorläufigen Besitzregelung ist der bekanntgegebene Bodenordnungsplan einschließlich folgender Nachträge:

1. Nachtrag vom 28.10.2020	2. Nachtrag vom 28.10.2020
3. Nachtrag vom 28.10.2020	4. Nachtrag vom 28.10.2020
5. Nachtrag vom 28.10.2020	6. Nachtrag vom 28.10.2020
9. Nachtrag vom 04.06.2020	10. Nachtrag vom 02.02.2021 mit 1. Änderung vom 20.09.2021

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucherschrift
Dienstgebäude Bützow:**

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

11. Nachtrag vom 09.07.2021	12. Nachtrag vom 28.10.2020
14. Nachtrag vom 28.10.2020 mit Änderung vom 18.02.2021	15. Nachtrag vom 09.02.2021 mit 1. Änderung vom 12.03.2021
16. Nachtrag vom 28.10.2020	17. Nachtrag vom 10.02.2021
18. Nachtrag vom 28.10.2020	20. Nachtrag vom 28.10.2020
21. Nachtrag vom 28.10.2020	23. Nachtrag vom 14.12.2021
26. Nachtrag vom 28.10.2020	29. Nachtrag vom 28.10.2020
30. Nachtrag vom 28.10.2020	32. Nachtrag vom 28.10.2020
34. Nachtrag vom 28.10.2020	35. Nachtrag vom 28.10.2020
37. Nachtrag vom 18.02.2020	

2. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Flurstücke liegen vor. Diese Nachweise und die Karten der neuen Feldeinteilung wurden den betroffenen Teilnehmern mit den sie betreffenden neuen Flurstücken mit der Ladung zur Bekanntgabe und Erläuterung des Bodenordnungsplanes bzw. mit der Ladung zur Bekanntgabe der entsprechenden Nachträge versandt.
3. Gemäß § 59 LwAnpG wurde den Beteiligten auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert. Die voraussichtlich neuen Grenzen wurden, soweit notwendig und gewünscht, in den Ortslagen dauerhaft vermarkt und in der Feldlage durch Holzpflocke gekennzeichnet.
4. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die unten genannten Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend.

II. Begründung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a LwAnpG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig war. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung sowie der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurneuordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig d.h. schon vor der Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

II. Überleitungsbestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurneuordnungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Bodenordnungsplan bzw. seiner Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden und wurden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.

Als spätestster Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für frühräumendes Getreide (Sommergetreide, Hafer, Wintergerste) 31.08.2022
- für späträumendes Getreide (Weizen, Triticale, Dinkel, Roggen) 30.09.2022
- für Hackfrüchte und Feldfutterbau 30.11.2022
- für Mais 15.11.2022
- für Wiesen und Weiden 01.01.2023
- für Ölsaaten 31.08.2022

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, soweit keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen wurden.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurneuordnungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz) bestehen weiterhin, da der Bodenordnungsplan noch nicht unanfechtbar ist!

1. Das bedeutet:

Bis zur Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzregelung (§ 61a LwAnpG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts Anderes festgesetzt ist:

- 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - 1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
 - 1.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
 3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.1 und 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
 4. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 1.4 vorgenommen worden, so kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.
 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 1.2, 1.3 und 1.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Besitzregelung und gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung gem. § 61a LwAnpG wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die der im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung der vorläufigen Besitzregelung gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten, außerdem wäre die geplante Maßnahme zur Umsetzung der WRRL (Renaturierung Teuchelbach) vom zeitlichen Ablauf her gefährdet und bereits gewährte Fördermittel können verfallen.

Bützow, den 13. Januar 2022

Im Auftrag



Antje Adjinski